

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 11 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 22 Mesidor IX.

## Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Municipalitätsberichts.)

g) Die Municipalität und Gemeindskammer von Vivis, bemerkt in einem, ihre Zuschrift vom 18. August 1800, begleitenden Memorial, daß die in dem Gesetz vom 16. Hornung angeordneten Verhältnisse zwischen den Municipalitäten und Gemeindskammern, kraft denen jene ohne einige Fonds in Händen zu haben, die Localausgaben anordnen, und diese ohne diese Ausgaben anzuordnen, dieselben aus demjenigen Theil der Gemeindgüter bestreiten sollen, der dazu bestimmt gewesen sey, eine ununterbrochene Fehde zwischen beyden Behörden und denjenigen Bürgerclassen, welche sie representiren, in allen Gemeinden veranlaßt, indem diese ehemalige Bestimmung, die mit den übrigen Attributionen der aufgehobenen Bürgerrechte im Zusammenhang gewesen, in den mehrsten Fällen unmöglich ausgemittelt werden könne; daß dieser Zustand wenn er nicht zu Ausbrüchen von Thätlichkeiten Anlaß geben solle, unmöglich dauern könne, und daß der Grund warum diese Ausbrüche noch nicht erfolgt seyen, einzig und allein in unserer provisorischen Lage überhaupt zu suchen sey, die jede Parthey mit Hoffnungen beschäftige und sie vom Handeln abhalte.

h) Es hat sich auch, B. Gesetzgeber, Eure Commission aus den Antwortschreiben der Municipalitäten und Gemeindskammern überzeugt, daß dieses Mißverhältniß zwischen beyden Behörden durchgehends das nemliche sey, und entweder wenn beyde nicht aus den nemlichen Gliedern besetzt sind, ein ewiger Krieg zwischen ihnen herrscht, oder wenn sie mit einander in Einklang leben, gewöhnlich die Mittel zu Befriedigung der Bedürfnisse, größtentheils durch Zellen herbengeschafft, und die Einkünfte der Gemeindgüter allein zum Nutzen der Gemeindgenossen verwendet werden.

Neben diesen, besonders die Natur und Bestimmung der Gemeindgüter betreffenden Bitt- und Zuschriften existirt

i) Eine Petition der Municipalität der Gemeinde König vom 24. Nov. 1799, in welcher sie die Einfrage thut, ob nicht auch die außer ihrem Bezirk wohnenden Gemeindgenossen zu den örtlichen Bedürfnissen beytragen sollen? ferner

k) Mehrere Bittschriften, von der Gemeinde Luzenberg, Canton Thurgau, vom 26. Juni 1800; von der Gemeinde Gsteig, Canton Oberland, vom 12. August 1800, und von der Gemeinde Signau und Lauperswil, Canton Bern, vom 14. Jenner und 28. Hornung 1801. Ferner eine Petition von 14 Bürgern aus der Gemeinde König; endlich eine Botschaft der Volkziehung vom 18. Okt. welche theils überhaupt Ordnungen über die Armenunterhaltung und gegen den Bettel, theils insbesondere eine gesetzliche Bestimmung verlangen: ob einestheils alle Liegenschaften, und andertheils die außer ihrer Heymathsgemeind wohnenden Bürger, an ihrem Heymaths-, oder an ihrem Aufenthaltsort zu der Armentell beyzutragen gehalten seyen.

l) Endlich ersicht Eure Commission aus den mehrbenannten Antwortschreiben der Municipalitäten und Gemeindskammern, daß über den Grundsatz der Besteuerung selbst, die größte Verschiedenheit herrscht; daß an manchen Orten lediglich das Capitalvermögen, an andern auch die Industrie der Einwohner belegt wird, und daß beyde diese Besteuerungsarten zu mancherley Beschwerden Anlaß geben.

Nachdem nun Eure Commission Euch B. Gesetzgeber mit denjenigen Beschwerden, Begehren, Wünschen und Bemerkungen über den in Wurf liegenden Gegenstand bekannt gemacht hat, die in den ihr zur Untersuchung übersandten Schriften liegen, möge es ihr nun erlaubt seyn, Ihnen ihre eigene Ansicht desselben vorzulegen.

Vor allem aus bemerkt Eure Commission über den ersten Theil des §. 82 des Municipalitätsgesetzes, kraft dessen die Unkosten, welche die der Administration der Municipalitäten überlassene bloß örtliche Polizei nach sich ziehen wird, aus denjenigen Einkünften bestritten werden sollen, welche ehemals und bisher zu Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt waren; daß dieses Dispositif voraussetze, es seyen diejenigen Gemeindgüter, aus denen vormals die Unkosten der örtlichen Polizei bestritten worden, von den übrigen Gemeindgütern abge sondert; allein diese Voraussetzung gilt bloß von eigentlichen Stiftungsgütern, und ist hingegen in Betreff aller übrigen Gemeindgüter irrig. Es war ehemals, wo in dem Bürgerrechtsverhältniß nicht bloß der Mitantheil an dem Gemeinds- und Armengut, sondern auch größtentheils das ausschließliche Besorgungsrecht der örtlichen Polizei lag, kein Grund vorhanden, warum die Gemeindgüter, in solche, die zu örtlichen Polizeyunkosten dienen, und in andere die den Gemeindsgegnossen eigenthümlich zustanden, hätten unterschieden werden sollen. Sie mochten unter dieser oder jener Gestalt benutzt werden, so dienten sie ausschließlich zum Vortheil der Gemeindsgegnossen, und wenn schon derjenige, der kein Gemeindsgegnoss war, in Betreff dessen was von den Gemeindgütern zu Polizeyunkosten verwendet wurde, einigermassen Mitgegnoss derselben war, so kann doch dieser Genuß deswegen in keinen Anschlag gebracht werden, weil einertheils die Gemeinde das Recht hatte, ihm den Aufenthalt in ihrem Bezirk zu verweigern, und sofort, wenn sie ihn als Einsaß aufnahm, ihre eigene Convenienz und den Vortheil ihrer Gegnossen dabey zu Rathe zog; anderntheils dann in den bestimmten Einzugs- und Hinterzinsgeldern einen Beytrag zu den Polizeyausgaben von ihm bezog. Man muß sich daher nicht wundern, wenn die Gemeindgüter nicht der doppelten Bestimmung nach, die das Municipalitätsgesetz aufstellt, gesondert waren, und der Ertrag des nemlichen Grundstücks, des nemlichen Fonds, oder einer andern Ertragquelle, zu Polizeyunkosten, zu Unterstützung der Armen, und für den Privatnutzen des einzelnen Gemeindsgegnossen zugleich verwendet wurde.

Unter diesen Umständen kann es nur zwey Wege geben, den Unconvenienzen des im §. 82 aufgestellten Grundgesetzes auszuweichen. Entweder Wiederherstellung der Einrichtung, daß die örtliche Polizei ausschließlich mit dem persönlichen Verhältniß der ehemaligen Bürger oder Gemeindsgegnossenschaften verbunden werde, oder aber Verordnung, daß die Gemeindgüter in solche die dem

Ort, und in solche die ausschließlich den Personen gehören, gesondert werden.

Eure Commission birgt es Ihnen nicht, daß der erstere dieser Wege in den Wünschen eines nicht unbedeutlichen Theils der Nation zu liegen scheint. Verschiedene der oben angeführten Bitt- und Zuschriften und Antwortschreiben, deuten unverkennbar dahin; mehrere andere wie z. B. der Municipalität und Gemeinde von St. Cerque, Bürstin, Vivis und Lausanne fordern es laut, und entwickeln mit Kraft und Wärme die Vortheile dieser Einrichtung. Allein Eure Commission, so sehr sie geneigt ist, wie es aus dem folgenden erhellen wird, dem Heymaths, oder Bürgerrechten einige Haltbarkeit zu geben, könnte dennoch sich nie entschließen, Ihnen anzurathen, in derjenigen Ausdehnung, in welcher allein die Sönderung der Orts- und Bürgergüter überflüssig wird, auf das System der Bürgerrechte zurückzukommen.

In Folge dieser Ausdehnung nemlich, sind die in dem Personalverhältniß der Gemeindsgegnossenschaft stehenden Individuen, Herren des Bezirks ihrer Gemeinde, als solche besugt dem Nichtsgegnossen jeden Aufenthalt zu verweigern, und die Gestattung desselben lediglich auf die Vortheile die die Gemeindsgegnossenschaft oder ihre Individuen von dem Aufenthalt des Nichtsgegnossen in Hinsicht auf sein Vermögen, seine Wissenschaft oder seinen Beruf ziehen können, zu berechnen.

Diese Ausdehnung S. G. würde das Bedingniß der Einheit der Republik, von dem allein in der Folge der Zeiten ein gemeinschaftliches Volksinteresse und Gemeinfinn zu erwarten ist, nemlich die gegenseitige Freyzügigkeit und Befugniß, sich allenthalben ankauffen zu dürfen, gänzlich zernichten; und so lange der Schweizer in Helvetien allenthalben, ausser in dem engen Bezirk seiner Heimath, ein Fremdling ist, so lange eine gesetzliche Einrichtung existirt, die einzelnen Gesellschaften gestattet, den Schweizer der nicht ihr Mitglied ist, einzig und allein nach dem Lokalinteresse des Bezirks den sie bewohnen, oder nach dem Privatinteresse der Individuen, aus denen sie besteht, darin wohnen zu lassen, oder aus demselben zu verbannen, so lange würde jener unglückliche, und in seinen Folgen leider nur zu wohl bekannte Geist der Engherzigkeit, der niemals sich auf einen höheren Standpunkt zu erheben vermag, der immer bloß das nächstgelegene Interesse im Auge hat, der seinem persönlichen Eigennutz das Interesse jeder Verbindung, in welcher das Individuum steht, und dem Vortheil seiner Gemeinde das Interesse des Staats aufopfert, noch ferner unter uns herrschen, und so wie er unsere Kraft als

Nation lähmen würde, müßte er auch in alle Ewigkeit jeder allgemeineren Civilisation unsers Volks, die allein durch die freygegebene Annäherung der verschiedenen Charakteren seiner Stämme, und durch die Wechselwirkung derselben aufeinander bewirkt werden kann, im Wege stehen, so wie er ihr allbereits seit der Epoche, wo unsere vormaligen Einrichtungen aufhörten mit den Fortschritten der Civilisation unserer Nachbarn Schritt zu halten, im Wege gestanden hat.

Eure Commission stimmt also durchaus nicht zu jener Wiederherstellung des Systems der Bürgerrechte, in derjenigen Ausdehnung, die allein eine Sönderung der Gemeindgüter unnöthig machen könnte, und trägt daher auf die Aufstellung des Grundsatzes an, daß die zu den Unkosten der örtlichen Polizey dienenden Gemeindgüter von allen übrigen Gütern, mit denen sie vermischt sich befinden möchten, getrennt werden.

Diese Trennung bietet zwar allerdings Schwierigkeiten dar, weil sie nicht durchaus nach strengrechtlichen Grundsätzen geschehen kann, indem das Verhältniß aus welchem die Rechte der Ortspolizeybehörde auf die Gemeindgüter entstanden waren, aufgelöst, und ein anderes an seine Stelle getreten ist, aus dem diese Rechte nicht nothwendig abstreifen; allein es scheint dennoch Eurer Commission möglich, solche Sönderungsgrundsätze aufzustellen, die in der höchsten Billigkeit gegründet, und keinem rechtmäßigen Genuß der Individuen der Gemeindschaften nachtheilig sind. Es muß aber die Aufstellung und Entwicklung derselben, den Gegenstand eines besondern Befehlsvorschlags ausmachen, den die Commission vorlegen wird, so bald Sie B. G. den Grundsatz, daß eine Sönderung Platz haben soll, werden anerkannt haben.

Wenn Sie B. G. diesem Vorschlag beyfallen, so sieht dann Eure Commission nicht ein, warum die dea Gemeindskammern bis anhin übertragene Verwaltung der Ortsgüter, als ein anerkannter Anlaß zu einer beständigen Fehde zwischen ihnen und den Ortspolizeybehörden, fort dauern sollte, und sie trägt demzufolge auf diesen Fall hin an, den Ortspolizeybehörden die Verwaltung der Ortsgüter zu überlassen.

In so weit als der Ertrag der Ortsgüter nicht hinreicht, sollen nach dem zweyten Theil des §. 82 die Unkosten, welche die Verwaltung der Ortspolizey nach sich ziehen wird, 1) auf alle Einwohner ohne Unterschied, und 2) nach ihrem Vermögen vertheilt werden.

Diese Bestimmung scheint Eurer Commission zwey Radikalmängel darzubieten:

Der erstere Theil derselben vertheilt der Gesamtheit der

Einwohnerschaft ein Recht auf den Mitgenuß an Gütern, das denselben, so nicht Gemeindsgeossen sind, durch, aus nicht zulezt, und ohne Benachtheiligung der Gemeinds, oder Heymatsgeossen des Bezirks, unter dem Verhältniß der Freyzügigkeit, nicht unbedingt zugestanden werden kann, denn noch einmal alle diese Güter wurden geschenkt, gestiftet und zusammengelegt, unter der Voraussetzung, daß es von dem Gefallen der Gemeindsgeossenschaft abhänge, jemanden unter die Zahl der Einwohner ihres Bezirks aufzunehmen. Diese Bestimmung erzeugt ferner eine auffallende Ungleichheit zwischen den Einwohnern der verschiedenen Bezirke; denn warum soll der nichtheimathsgenosene Einwohner dieses Bezirks, wo die Ortsgüter reichlich für die Ortspolizeybedürfnisse sorgen, keinen Beytrag dazu liefern, und der gleiche Einwohner eines andern Bezirks, wo sich keine Ortsgüter finden, die nemlichen Bedürfnisse aus seinem Privatäckel bestreiten?

Der zweyte Theil der angezeigten Vorschrift bestimmt zum Maassstab, nach welchem die Steuern vertheilt werden sollen, das Vermögen eines jeden Einwohners.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, und vermuthlich auch nach dem Sinn der Verfasser des Gesetzes vom 15. Hornung 1798, heißt Vermögen dasjenige, was einer dauernd besitzt, im Gegensatz von dem was er täglich erwirbt.

Nun ist der Grundsatz, daß das Vermögen ausschließlich beitragen soll, ungerecht; denn warum soll derjenige der Vermögen besitzt, allein bezahlen, da alle übrigen, in Rücksicht auf Bequemlichkeit und Sicherheit der Personen, die nemlichen Vortheile genießten? Er ist unbillig, da diejenigen, die von den Zinsen ihrer Capitalien zehren, oft ungleich kümmerlicher leben müssen, als einer der kein Vermögen besitzt, aber einen einträglichen Gewerbetreibt. Er ist in seiner Anwendung unmöglich, weil selbst mit vexatorischen Maßregeln, die der bürgerlichen Freyheit zu nahe treten und den Charakter des Volks demoralisiren, es unmöglich ist, eine genaue Kenntniß des Vermögens eines jeden zu erlangen. Er ist endlich unpolitisch, weil derselbe den Ruin derjenigen Städte, die nicht beträchtliche Ortsgüter haben, nach sich ziehen muß.

In der That B. Gesetzgeber, sind die Unkosten der Ortspolizey nirgends beträchtlicher als in den Städten, wo das nahe Beyeinanderleben so manche Polizeyanstalt zur Sicherheit und Bequemlichkeit nothwendig macht, von denen das Land kein Bedürfniß fühlt; und nirgends als in den Städten ist das Mißverhältniß derjenigen so kein Vermögen haben, aber dennoch mit Wichtigkeit

ihren Verdienst finden, gegen die Classe derer so Vermögen besitzen, größer. Die Folge auf der einen Seite ist die, daß der Drang zu dem leichten Verdienst in den Städten, auf Kosten des beschwerlichern Landbaus immer zunehmen wird, und auf der andern, daß die kleine Zahl der Bemittelten, die beträchtlichen Unkosten der Ortspolizey allein tragen müssen, und da sie das in die Länge weder aushalten können noch mögen, und sich mittelst Beschölung ihres Wohnsitzes, diesen größern städtischen Beschwerden entziehen können, daß sie sich, wenn sie nicht ganz ihrem Vaterland entsagen, auf das Land setzen, wo dieser Ausgaben weniger sind. Auf diese Weise werden die Städte mit allen ihren Anstalten nach und nach gänzlich verarmen, und mit ihnen auch das Land; denn das sey zur Warnung aller über den ehemaligen Wohlstand der Städte eifersüchtigen Landbürger gesagt: An dem Wohlstand der Städte hängt auch der ihrige; an dem Druck der Bemittelten unter ihnen, die Brodlosigkeit vieler Tausenden, und an beyden hängt das Fortschreiten unserer Nation auf dem Wege ihrer Bildung. Die Folgen der seit der Revolution entstandenen Reaktion gegen die vormalige Herrschaft der Städte, empfinden sich allbereits auf eine, besonders für den weniger bemittelten, mit Schulden behafteten Landmann, empfindliche Weise; und wenn der Artikel, den wir prüfen, das noch nicht so vollständig bewirkte, was wir sagen, daß er bewirken müsse, so liegt der Grund nicht an ihm, sondern einestheils in unserer ungewissen, jeder Hofnung Nahrung gebenden Lage, anderntheils dann darin, daß er das Schicksal jedes übelberechneten Gesetzes theilte, d. h., er wurde nicht erquirt, und die Municipalitäten nehmen es über sich, hier das Vermögen der Gemeindengenossen, die außer ihrem Bezirk wohnten, dort die Industrie aller Einwohner bis auf den Tagelöhner herab, dort endlich einzelne Erwerbszweige mit wahren Abgaben zu belegen.

Mit den mangelhaften Bestimmungen des §. 82 hängt endlich der Art. 6 und überhaupt der ganze erste Abschnitt des Gesetzes, das die Generalversammlung der Aktiobürger einer Gemeinde zur Quelle macht, aus welcher die Verwaltung der Ortspolizen fließt, wesentlich zusammen.

Es ist handgreiflich, daß die Gesetze vom 13ten und 15. Hornung 1799, der Uebergang seyn sollten, um das Verhältnis der ehemaligen Gemeinds- oder Bürgerrechte nicht bloß in den dem allgemeinen Wohl entgegenstrebenden Mißbräuchen, sondern überhaupt in allen seinen Beziehungen von Grund aus zu zerstören. Die Mittel zu Erreichung dieser Absicht waren richtig berechnet, denn jedermann muß es fühlen; bey der schwanken-

den Lage in welche diese Gesetze die Verhältnisse der Gemeindscorporationen brachten, kann es unmöglich bleiben, entweder müssen wir vorwärts, d. h. wir müssen die Vertheilung aller Gemeindgüter erzwingen, und alle Armengüter zu Handen ziehen, um die Armenverpflegung unmittelbar vom Staat aus zu übernehmen, damit in jedem Schweizer nichts als der helvetische Bürger übrig bleibe; oder wir müssen rückwärts, und das Institut der Heimathsrechte wieder auf einen solchen Grad von Haltbarkeit bringen, daß es sich als ein Rad unserer politischen Organisation in dieselbe einpassen lasse.

(Der Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Lettre d'un Suisse du Pays-de-Vaud, habitant à Paris, à l'un de ses Compatriotes. Paris 14 Mai 1801.  
8. S. 4.

Der Waadtländer in Paris verkündigt seinem Freunde das neue Evangelium: „Die Schweiz, neutral und unabhängig erklärt, wird nicht mehr ein und untheilbar seyn. Die französische Regierung hat nicht einigen herrschüchtigen Intriganten, sondern dem gesunden und weitaus größten Theil der Nation Gehör, und uns den Federalism wieder gegeben.“ Aber (o des Jammers!) Bern wird nicht mehr einen Canton bilden, das Argau und Lemman sind davon getrennt. Diese Trennung ist ein eben so trauriges als gefährliches Geschenk für den Lemman. Von mächtigen Staaten umringt, wird — so lange er isolirt ist — seine politische Existenz sehr precär seyn. . . Bern wird ihm so wenig als Frankreich, zur Zeit der Noth Korn verabsorgen lassen, Niemand wird seinen Wein kaufen. Diese Trennung ist das Werk der Intrigue einiger Waadtländer. Voilà ce que vos agents déliés ont obtenu à force d'art, en venant à Paris, revêti toutes les formes de l'astuce et de la souplesse. . . Ils ont été dès la révolution à la tête des affaires, ils ont appris à vous dépouiller de votre argent et à rire de vos malédictions. Frankreich wird die ersten Unruhen benützen, um das Waadtländ mit sich zu vereinigen. . . Und das Mittel gegen alle diese Uebel ist natürlich kein anderes — als die Rückkehr zu Bern. . . Dem nahe entfällt hier dem Advokaten seine Larve. . . Er verspricht im Namen seiner hohen Committenten, gänzlich Vergessen alles Geschehenen als wäre es nie geschehen, die ehemalige Weisheit der Regenten und das ehemalige Glück der Regierten. . . Wann etwa diesen etwas mißfällt, so dürfen sie's nur sagen, man wird auf der Stelle entsprechen! . .